



## Merkblatt Denkmalschutz

### Grundsätzliches

Generell werden Denkmäler in die Kategorien Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler unterteilt. Dabei sind Baudenkmäler normalerweise bauliche Anlagen zu bezeichnen, sind aber auch Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere, von Menschen gestaltete Landschaftsteile. Die Bodendenkmäler sind beweglich oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, wie beispielsweise Erbstellen und Mundlöcher. Zusätzlich gibt es die beweglichen Denkmäler, die nicht ortsgebunden sind, wie die Feuerwehrstandorte der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Sache als Denkmal eingestuft werden kann, regelt das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz.

Der Denkmalwert wird von Fachleuten des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sprockhövel beurteilt. Wird der Denkmalwert festgestellt ist die Untere Denkmalbehörde gesetzlich verpflichtet, das entsprechende Objekt in die Denkmalliste einzutragen. Damit unterliegt das Objekt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Über die Eintragung in die Denkmalliste erhalten die Eigentümer nach vorheriger Anhörung einen Bescheid, so dass sie auch über die Unterschutzstellung informiert sind. Die Untere Denkmalbehörde führt die Denkmalliste. In dieser sind alle Bau-, Boden- und sonstige Denkmäler verzeichnet. Interessierte Bürger können die Liste einsehen.

### Bauerlaubnis

Die Untere Denkmalbehörde erteilt die Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW zur Durchführung von Bau-, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Baudenkmälern.

Jeder Eigentümer oder Nutzer der ein Denkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, muss die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde **vor** Beginn der Maßnahme beantragen. Sie ersetzt in keinem Fall eine eventuell erforderliche Baugenehmigung!

Die Erlaubnispflicht besteht auch für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die Beseitigung oder Veränderung von beweglichen Denkmälern.

### Verfahren

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sprockhövel beantragt. Der Antrag kann auch formlos ohne das Antragsformular gestellt werden.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein:

1. Um welches **Objekt** handelt es sich, an dem die Maßnahme durchgeführt werden soll?
2. Wer – **Antragssteller/in** – will eine Maßnahme an dem Denkmal durchführen? Wie und wann ist derjenige am besten bei Rückfragen zu erreichen?

3. Welche **Maßnahme(n)** soll(en) durchgeführt werden?  
Beispiel: Anstrich der Fassade, Erneuerung Fenster etc.
4. **Wie** soll(en) die Maßnahme(n) durchgeführt werden?  
Dazu sind die Angebote der vorgesehenen Fachfirmen beizulegen. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen des Antragstellers. Die Untere Denkmalbehörde prüft nur anhand der Positionen im Angebot, ob die verwendeten Materialien und die Vorgehensweise der Fachfirma im Sinne der Denkmalpflege ist.
5. **Datum** der Antragstellung und **Unterschrift** des/ der Antragstellers/ Antragstellerin

Der Antrag wird dann gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen weitergeleitet, um das „Benehmen“ mit der Fachbehörde herzustellen. Nach einer erfolgreichen Benehmenserstellung stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis in Form eines Bescheides aus. Je präziser und eindeutiger die eingereichten Unterlagen sind, umso schneller kann das Verfahren abgewickelt werden!

## Fördermittel

Für bauliche Maßnahmen an Denkmälern können Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt werden. Das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sieht vor, dass jeder Eigentümer oder Nutzer der Maßnahmen an seinem Baudenkmal ausführt oder ausführen lässt, die zu denkmalbedingten Mehrkosten führen, hierfür öffentliche Zuschüsse beantragen kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Maßnahmen müssen denkmalrechtlich erlaubt sein.

## Steuervergünstigungen

Die Untere Denkmalbehörde stellt Bescheinigungen (gebührenpflichtig) nach § 40 des DSchG NRW für die Erlangung von Steuervergünstigungen bei Baudenkmalern aus. Die Bescheinigung muss schriftlich beantragt werden. Voraussetzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme.

## Gebühren

Das Ausstellen einer Steuerbescheinigung ist für Maßnahmen bis 5.000,00 € gebührenfrei. Bei Maßnahmen über 5.000,00 € sind zurzeit 1 % der anrechenbaren Kosten als Gebühren fällig.

## Informationen/ Antragsformulare

Weitere Informationen sowie Antragsformulare, z.B.

- Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis / Förderung der Maßnahme
- Antrag auf Bescheinigung nach § 40 DSchG (Steuervergünstigungen) etc.

finden sie auf der Internetseite unter Rathaus/ Bauen u. Wohnen/ Denkmalschutz.

## Rechtliche Grundlagen

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716/SGV. NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016.

## Ihr Ansprechpartner:

Frau Vereskala

Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel  
Fachbereich: Planen/ Umwelt/ Bauen/ Wohnen  
Zimmer: 2.11  
Telefon.: 02339/917-220  
E-Mail: m.vereskala@sprockhoevel.de